

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen - Nutzungssatzung Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen –

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 64 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 19.02.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 13.03.2024, Seite 27-29, Jhg. 35) die folgende Nutzungssatzung einschließlich der als Anlage beigefügten Gebührenordnung für die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen Königs Wusterhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen.

Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen leisten für alle Schichten der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Grundrechts, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Grundgesetz Art. 5, Abs. 1). Sie öffnet damit einen Weg zur Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben und erfüllt mit ihren Dienstleistungen, Medien- und Veranstaltungsangeboten einen zentralen Auftrag im Kultur- und Bildungswesen.

(2) Alle sind im Rahmen der Nutzungssatzung berechtigt, die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen zu nutzen. Zwischen der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen und den Nutzenden besteht ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis.

(3) Die Bezeichnung Medien in den folgenden Formulierungen schließt physische Medien (Printmedien, CD, DVD, Speichermedien), virtuelle Medien- und Informationsangebote der Bibliothek im Internet, zur Verfügung gestellte technische Geräte und den allgemeinen Zugang zum Internet ein.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen haben festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Anmeldungen zur Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen erfolgen persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, (z. B. Personalausweis, Reisepass, amtliche Meldebestätigung). Mit der Anmeldung wird die Zahlung der Benutzungsgebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

(2) Juristische Personen werden durch schriftlichen Antrag von Vertretungsberechtigten zur Anmeldung zugelassen. Die*der Vertretungsberechtigte benennt bis zu zwei Personen, die im Auftrag der juristischen Person die Bibliothek benutzen. Die Anmeldung erfolgt für diese Personen einzeln.

(3) Bildungsinstitutionen ohne Kooperationsvereinbarung mit der Stadtbibliothek werden durch schriftlichen Antrag von Vertretungsberechtigten zur Anmeldung zugelassen. Die*der Vertretungsberechtigte benennt bis zu zwei Personen, die im Auftrag der Institution die Bibliothek benutzen. Die Anmeldung erfolgt für diese Personen einzeln.

(4) Mitarbeitende von Bildungsinstitutionen mit Kooperationsvereinbarung mit der Stadtbibliothek werden durch schriftlichen Antrag zur Anmeldung zugelassen. Die*der Vertretungsberechtigte der Bildungsinstitution benennt Personen, die im Auftrag der Institution die Bibliothek benutzen. Die Anmeldung erfolgt für diese Personen einzeln.

(5) Kinder unter sechs Jahren können nur durch ihre gesetzliche Vertretung angemeldet werden. Für Kinder unter 16 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung einer*ines

Personensorgeberechtigten erforderlich. Mit der Erklärung verpflichtet sich die*der Personensorgeberechtigte zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(6) Voraussetzung für eine Zweitkarte ist der Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift. Die Anmeldung erfolgt für jedes Familienmitglied einzeln gemäß § 3 Abs. 1.

(7) Mit Unterschrift bei der Anmeldung wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person, die Anerkennung der Benutzungssatzung sowie die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung der eigenen Daten gemäß DSGVO bestätigt.

§ 4 Nutzungsausweise

(1) Nach erfolgter persönlicher Anmeldung erhalten alle Angemeldeten einen Nutzungsausweis, der je nach Antrag gemäß Gebührenordnung sechs oder zwölf Monate gültig ist. Seine Gültigkeit kann gegen Entrichtung der Benutzungsgebühr verlängert werden.

(2) Der Nutzungsausweis ist nicht übertragbar.

(3) Die Veränderung persönlicher Daten sowie der Verlust, der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Nutzungsausweises ist der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen persönlicher Daten sind durch Vorlage der unter §3 genannten Dokumente zu belegen. Dies gilt auch für juristische Personen. Nach der Meldung des Abhandenkommens wird von der Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen auf Antrag ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 5 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben. Folgende Daten sind zur Durchführung der Ausleihe von Medien erforderlich: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geschlecht. Ohne diese Daten kann kein Verleih von Medien durchgeführt werden. Zur schnelleren Kommunikation zwischen Benutzenden und der Bibliothek können mit Einverständnis der Benutzenden optional Telefonnummer und E-Mail-Adresse ebenfalls erhoben werden. Die Benutzenden bestätigen die Datenschutzerklärung der Bibliothek sowie die Informationen gemäß Art. 13 EU-DSGVO zur Kenntnis genommen zu haben und geben die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Angaben. (Vgl. § 3 (4)).

§ 6 Mediennutzung und Leihfristen

(1) Die Benutzung der Bibliotheksmedien kann in der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen durch Ausleihe zur Mitnahme außer Haus und über den Webauftritt der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen erfolgen. Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen können Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.

(2) Für die Ausleihe von Medien und für weitere Dienstleistungen ist ein gültiger Nutzungsausweis erforderlich. Entleihungen für Dritte auf deren Nutzungsausweis sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Nutzungsausweis sofort eingezogen werden.

(3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Zum Schutz vor Verlusten sind die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen berechtigt, spezielle Medien nur gegen eine Kautions zu entleihen.

(5) Die Leihfristen für die verschiedenen Medienarten sind über den Webauftritt der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen einsehbar und einem Informationsblatt zu entnehmen, das zur Einsichtnahme in der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen ausliegt. Der konkrete Rückgabetermin für jedes ausgeliehene Medium ist auf der Ausleihquittung abgedruckt und über den Online-Katalog im persönlichen Profil abrufbar. In begründeten Fällen kann von der Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Wer etwas ausleihen möchte ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen. Der E-Mail-Benachrichtigungsservice der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen ist eine Serviceleistung ohne Gewähr.

- (6) Die Leihfrist kann auf Antrag vor Ablauf telefonisch, mündlich oder online über das persönliche Konto einmal verlängert werden, wenn keine bibliotheksinternen Gründe entgegenstehen. Über weitere Verlängerungen entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen.
- (7) Medien können vorgemerkt werden. Sie stehen eine Woche zur Abholung bereit.
- (8) Medien können in der Hauptstelle und in allen Zweigstellen der Stadtbibliothek Königs Wusterhausen zurückgegeben werden.
- (9) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen Königs Wusterhausen vorhanden sind, können im Auftrag über den Leihverkehr zu den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der Lieferbibliothek. Eine Leihverkehrsbestellung ist kostenpflichtig. Das Porto sowie darüber hinaus gehende Kosten, wie Kopierleistungen, besondere Versicherungen u.ä., werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.
- (10) Präsenzbestände und andere in ihrer Benutzung eingeschränkte Medien können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (11) Die vorsätzliche Mitnahme von Medien ohne Verbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (12) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen übernehmen für eventuell entstehende Schäden durch entlehene Medien keine Haftung.

§7 Leihfristüberschreitung, Mahnung

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die entlehnen Medien fristgemäß zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind grundsätzlich Säumnisgebühren zu zahlen, unabhängig davon, ob eine Vorabinfo über das Ende der Leihfrist und eine Erinnerung/Mahnung nach dem Ende der Leihfrist erfolgte.
- (2) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen Königs Wusterhausen ist berechtigt, die Rückgabe der Medien kostenpflichtig anzumahnen. Ausstehende Gebühren werden sofort eingefordert.
- (3) Werden die Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, sind die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen berechtigt, Wertersatz und Bearbeitungsgebühr je Medium zu fordern. Im Verwaltungsverfahren können weitere Gebühren anfallen.
- (4) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§8 Verhaltensregeln für die Benutzenden

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, Medien und Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Die Benutzenden erkennen die von der Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen Königs Wusterhausen erlassene Hausordnung an.
- (3) Die Benutzenden sind verpflichtet, bei Übernahme den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (4) Eine Beschädigung der Medien während der Ausleihfrist ist der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, diese selbst zu beheben.
- (5) Soweit zukünftig Terminals zur Selbstverbuchung bereitstehen, sind die Benutzenden verpflichtet, den Verbuchungsvorgang mit "Beenden" abzuschließen, bevor sie die Selbstverbuchungsstation verlassen.
- (6) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (7) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetzugänge in den Bibliotheken, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des

Jugendschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Brandenburger Datenschutzgesetzes einzuhalten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzeswidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen. Es ist nicht gestattet, die in der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen aufgerufenen Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen sowie gesetzeswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten.

(8) Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/ WLAN können unentgeltlich von allen Personen genutzt werden.

§9 Aufwendungen und Schadenersatz

(1) Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Bibliotheksgut sind Benutzenden bzw. die Personensorgeberechtigten grundsätzlich zu Ersatz verpflichtet, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiedereinstellung des Bibliotheksgutes in den Bestand der Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen notwendig sind.

(2) Für Schäden durch Fremdbuchungen auf ein nicht geschlossenes Konto an ggf. zukünftig vorhandenen Selbstbuchungsstation haftet die*der betroffene Bibliothekskontoinhaber*in.

(3) Werden von Nutzenden entgegen § 6 Abs. 3 Medien und Geräte an Dritte weitergegeben, sind die Nutzenden bzw. ggf. die Personensorgeberechtigten verpflichtet, alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

(4) Die Benutzenden haften für alle Schäden, die bis zum Eingang der Meldung eines Verlustes des Nutzungsausweises gemäß § 4 Abs. 3 durch Missbrauch des Nutzungsausweises entstehen.

(5) Für Kosten durch notwendig werdende Ermittlungen nicht an die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen gemeldeter aktueller persönlicher Daten gemäß § 4 Abs. 3 haftet der*die Benutzende.

§ 10 Haftungsausschluss

(1) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen haften für die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeitenden der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen zurückzuführen sind.

(2) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen haften nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihnen bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern.

(3) Die Stadtbibliothek und ihre Zweigstellen übernehmen keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die aus deren Gebrauch entstehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Haus- oder die Benutzungssatzung verstoßen, können befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen ausgeschlossen werden.

(2) Strafbares Verhalten wird immer angezeigt.

§ 12 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung, die in den Räumen der Stadtbibliothek und ihren Zweigstellen aushängt.

§ 13 Gebühren

Für die Nutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen werden Gebühren entsprechend der als Anlage zur Nutzungssatzung beigefügten Gebührenordnung erhoben. Die festgelegte Gebühr erhöht sich im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Anlage: Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Königs Wusterhausen und ihrer Zweigstellen

1. Benutzerausweise für 12 Monate

Natürliche Personen ab 18 Jahre	15,00 €
Schüler/innen bis 18 Jahre	frei

Azubis, Studierende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD), ALG-I-Empfänger	7,50 €
--	--------

Empfänger/innen von Leistungen nach ALG II, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen und Sozialpassinhaber/innen, Neubürger lt. Meldebescheinigung für ein Jahr, Besitzende eines Ehrenamtsvertrages der Stadt Königs Wusterhausen für die Arbeit in der Stadtbibliothek	frei
--	------

Juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen	25,00 €
---	---------

Bildungsinstitutionen mit Kooperationsvereinbarung mit der Stadtbibliothek	frei
--	------

Bildungsinstitutionen ohne Kooperationsvereinbarung mit der Stadtbibliothek	25,00 €
---	---------

Partnerschaftskarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz)	25,00 €
---	---------

2. Befristete Bibliotheksausweise

befristeter Bibliotheksausweis für natürliche Personen ab 18 Jahre (3 Monate)	7,50 €
---	--------

befristeter Bibliotheksausweis für Azubis, Studierende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD), ALG-I-Empfänger (3 Monate)	3,00 €
---	--------

Juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen (6 Monate)	12,50 €
--	---------

Partnerschaftskarte (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz) (3 Monate)	12,50 €
--	---------

3. Versäumnisentgelt

pro Medium und Öffnungstag bei Überschreiten der Leihfrist ab dem 2. Öffnungstag	0,20 €
bei schriftlicher Erinnerung	aktuelles Briefporto
Maximalbetrag der Versäumnisgebühr pro Medium	20,00 €

4. Vorbestellungen

für die Vorbestellung einer ausgeliehenen Medieneinheit (auch bei Nichtabholung)	
für Fernleihbestellungen (auch bei Nichtabholung)	3,00 € zzgl. Porto

5. Verlust Medien / Beschädigung

Kosten der Ersatzbeschaffung für abhanden gekommene bzw. stark verschmutzte oder beschädigte Medien zzgl. Einarbeitungskosten	Höhe des Wiederbeschaffungswerts zzgl. 3,00 €
für die Reparatur und Beseitigung von kleineren Schäden pro Exemplar	2,00 €
Verlust von Kleinteilen	2,00 €
Medienboxen	8,00 €

6. Sonstige Gebühren und Entgelte

Ausstellung eines Ersatzausweises für Benutzer ab 18 Jahre	5,00 €
Ausstellung eines Ersatzausweises für Benutzer bis 18 Jahre	2,00 €
Verlust Garderobenschlüssel	10,00 €

7. Kopien / Computerausdrucke

je Seite Kopie und Computerausdruck (Schwarz/weiß)	0,05 €
je Seite Kopie und Computerausdruck (farbig)	0,10 €

Rechercheauftrag und**8. Literaturzusammenstellung**

für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung	10,00 €
---	---------

**Sonderveranstaltungen,
9. Sonderaktionen**

In Fällen von Veranstaltungen, Sonderaktionen usw. (z.B. Lesungen, Lesenächte, Vorträge) können Entgelte (einschl. Rabattierungen) abweichend von den Bestimmungen erhoben werden.